

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)  
der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)  
zur Erlangung des medizinischen und zahnmedizinischen Doktorgrades  
(Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) und des Doctor of Philosophy (Ph.D.)**

**Vom 27. August 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 03.09.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 12. August 2019 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) zur Erlangung des medizinischen und zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) und des Doctor of Philosophy (Ph.D.) vom 9. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 27 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 27a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 9. Februar 2017“
  - b. Die Zeile für § 27 erhält folgende Fassung:  
„§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden vor dem Wort „selbständiger“ das Wort „vertiefter“ und ein Komma eingefügt.
  - b. Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Die Promotionsleistung wird in Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit als wissenschaftlich qualifizierter Arzt oder als wissenschaftlich qualifizierte Ärztin erbracht.“
4. § 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ausnahmen von der Jahresfrist kann der Dekan oder die Dekanin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz) zulassen.“
5. Folgender § 27a wird eingefügt:  
**„§ 27a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 9. Februar 2017**  
Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind, findet auf Antrag die gemäß § 27 Absatz 2 außer Kraft getretene Promotionsordnung weiter Anwendung.“
6. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden das Wort „Übergangsbestimmungen“ und das vorangehende Komma gestrichen.
  - b. Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. August 2019 erteilt.

Kiel, den 27. August 2019

Prof. Dr. med. Ulrich Stephani  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel